

macher-Handwerk nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

DM DM

- a) Fertigungslöhne
- b) Gemeinkostenzuschlag
einschl. Zuschlag für Wag-
nis und Gewinn auf die
Fertigungslöhne % = _____
Fertigungskosten
- c) Materialkosten (Grund-
material, Zutaten und
Hilfsmaterialien)
- d) Zuschlag auf die vom Be-
trieb gelieferten Materia-
lien % = _____
Preis ohne Umsatzsteuer
- e) Umsatzsteuer

Endpreis

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlichster Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Holzschuh- und Holzpantoffelmacher-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag abgegolten.

(5) Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden

- im 1. Lehrjahr.. 50V. | des jeweils tariflich
- im 2. Lehrjahr .. 66 $\frac{2}{3}$ Vo > zulässigen Gesellen-
- im 3. Lehrjahr .. 75% j lohnes.

§ 4

Gemeinkosten Zuschlag auf die Fertigungslöhne

- (1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 70%.
- (2) In dem vorstehenden Aufschlag darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(3) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von 80% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten.

(4) Mit den obengenannten Gemeinkostenzuschlägen sind auch die üblichen Maschinenarbeiten mit den im Holzschuh- und Holzpantoffelmacher-Handwerk üblichen Maschinen abgegolten.

(5) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für vom Holzschuh- und Holzpantoffelmacher-Handwerk gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Grundmaterialien, sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehendem Materialkostenzuschlag zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen, abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kasserfiskontos und zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Waren in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung.

(3) Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 15% erhoben werden.

(4) Auf vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

(5) Auf das vom Handwerksbetrieb gelieferte Fertigmateriale (gewerbliches Gebrauchsgut) einschl. Kleinmaterial ist die Zuschlagsberechnung nach den Preisordnungen Nr. 188 vom 1. Dezember 1948 über Preise für Spinnstoffwaren im Groß- und Einzelhandel (PrVOBl. 1949 S. 1) bzw. Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107) anzuwenden.

§ 6

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen